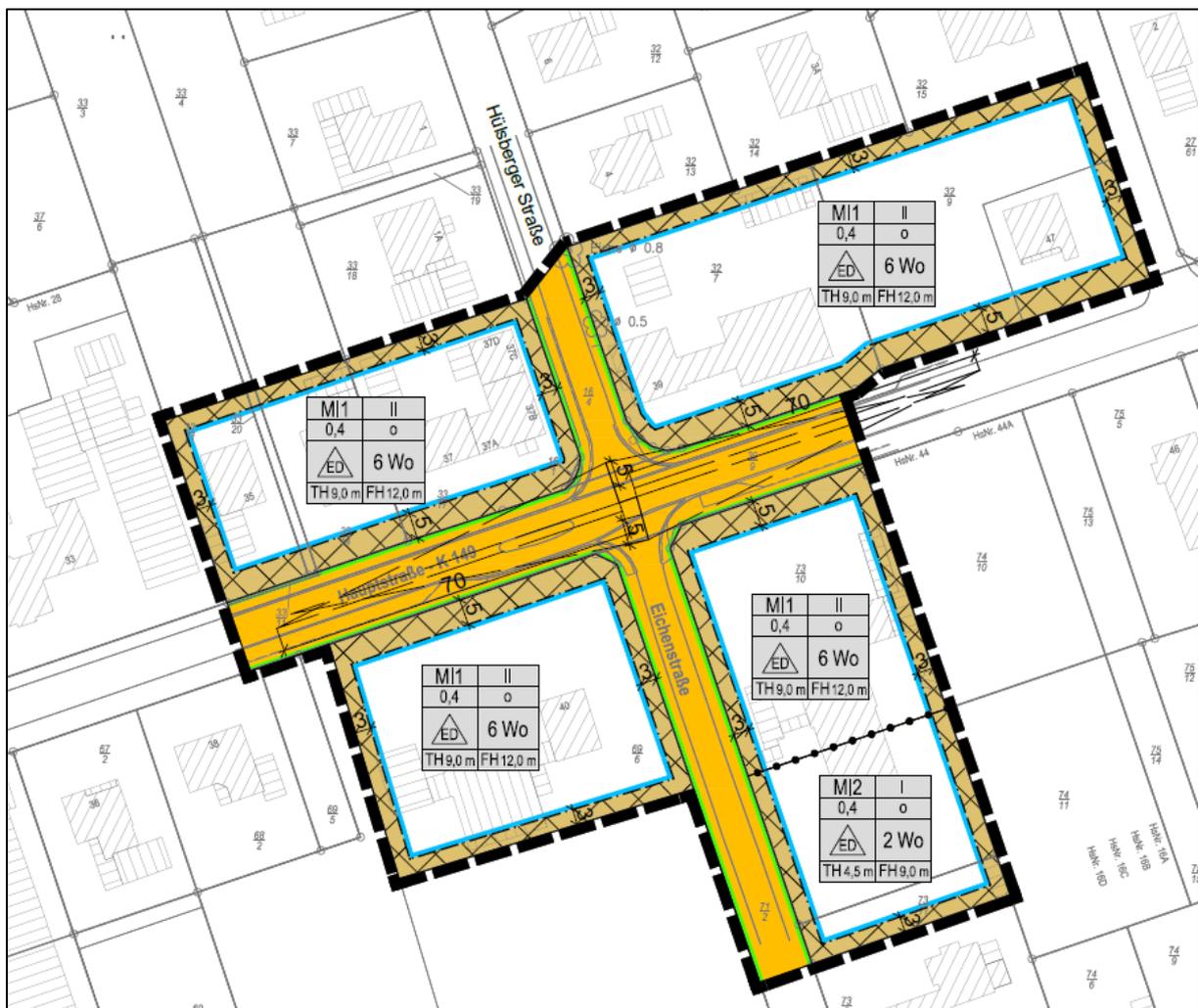


## Bekanntmachung

### der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Petersdorf, nördlich und südlich der Hauptstraße, beidseitig der Eichenstraße und Hültsberger Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bösel hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Petersdorf, nördlich und südlich der Hauptstraße, beidseitig der Eichenstraße und Hültsberger Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB beschlossen. Aufgrund der pandemischen Lage erfolgte der Beschluss mittels Umlaufbeschluss gem. § 182 NKomVG und wurde am 20.03.2021 bekannt gemacht.

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Ortsteils Petersdorf, nördlich und südlich der Hauptstraße und beidseitig der Eichenstraße bzw. der Hültsberger Straße. Die Lage des Planungsgebietes ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Petersdorf, nördlich und südlich der Hauptstraße, beidseitig der Eichenstraße und Hültsberger Straße“ (ohne Maßstab)

Gem. § 13 a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 „Petersdorf, nördlich und südlich der Hauptstraße, beidseitig der Eichenstraße und Hülsberger Straße“ mit seiner Begründung in der Zeit vom

**06. Mai bis zum 06. Juni 2022  
- beide Tage einschließlich -**

im Rathaus der Gemeinde Bösel, Fachbereich 2 – Bauen, Planen, Ordnung – Zimmer 2.10, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, während der Dienststunden (montags – freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ebenfalls besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erfolgt die ortsübliche und öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Bösel (<https://boesel.de/wirtschaft-wohnen/planungsbeteiligungen.php>).

Die ausgelegten Unterlagen werden nach § 3 Abs. 1 PlanSiG auf der Internetseite der Gemeinde Bösel (<https://boesel.de/wirtschaft-wohnen/planungsbeteiligungen.php>) zur Einsichtnahme bereitgestellt.

**Aufgrund der aktuellen Lage zum Coronavirus weise ich darauf hin, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes das Bauamt nur einzeln betreten werden darf. Der vereinbarte Zutritt in das Rathaus erfolgt über den Haupteingang. Zum eigenen Schutz wird eine telefonische Terminabsprache empfohlen (Frau Claudia Dellwisch, Tel.: 04494 8940). Außerdem sind dabei insbesondere die jeweils gültigen Vorgaben der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus einzuhalten.**

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der Gemeinde schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Da es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes aufgrund des innerörtlichen Standortes und des Planumfangs um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erarbeitung eines Umweltberichtes gem. § 2 a BauGB sind folglich nicht notwendig.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet;
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.